

Versicherungswissenschaftlicher Verein in Hamburg

Eingetragener Verein

SATZUNG

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Name des Vereins ist: „Versicherungswissenschaftlicher Verein in Hamburg, eingetragener Verein“. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist beim Amtsgericht in Hamburg eingetragen.

Der Verein bezweckt die Verbreitung versicherungswissenschaftlicher Kenntnisse, insbesondere die Förderung der auf eine Annäherung von Wissenschaft und Praxis gerichteten Bestrebungen und den Zusammenschluß der Mitglieder zur Verfolgung versicherungswissenschaftlicher Ziele.

Der Zweck soll im allgemeinen erreicht werden durch Veranstaltung von Vorträgen, die hauptsächlich dem Gebiete der Praxis zu entnehmen sind.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Es werden keine anderen als die satzungsmäßigen Ziele verfolgt. Zweckfremde oder unangemessen hohe Vergütungen dürfen nicht gezahlt werden.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.

2. Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes. Auch Behörden und juristische Personen können aufgenommen werden.

Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 30 € für Behörden und juristische Personen mindestens 150 €. Die bis zum 1. April nicht bezahlten Beiträge werden auf Kosten des säumigen Mitgliedes eingezogen.

Der Austritt ist dem Vorstände bis zum 30. September schriftlich mitzuteilen, andernfalls der Beitrag für ein weiteres Kalenderjahr zu entrichten ist.

Ausscheidende Mitglieder dürfen keine Leistungen aus Vereinsmitteln erhalten.

3. Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens acht von der jährlichen Mitgliederversammlung je auf ein Jahr gewählten Personen. Vorsitzender ist der jeweilige Direktor des Seminars für Versicherungswissenschaft an der Universität Hamburg. Dem Vorsitzenden steht die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins zu, er ernennt aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder seinen Stellvertreter und den Schriftführer.

4. Rechnungsprüfer

Die jährliche Mitgliederversammlung wählt auf ein Jahr einen Rechnungsprüfer, der die Rechnung prüft und seinen Befund schriftlich festlegt.

5. Versammlungen

Die Versammlungen des Vereins finden in der Regel in dreiwöchigen Abständen in den Monaten September bis April statt. Zu den Vorträgen und Besprechungen haben Gäste Zutritt.

Die jährliche Mitgliederversammlung, in der über die Geschäftsführung Rechnung abzulegen ist, findet in der Regel im Januar statt. Jedes Mitglied soll unter Bekanntgabe der Tagesordnung acht Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Die Einladung zu Versammlungen des Vereins an Mitglieder, die über einen E-Mail-Anschluß verfügen, kann auch per E-Mail erfolgen, soweit hiergegen kein Widerspruch erfolgt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden des Vorstandes des Vereins jederzeit einberufen werden. Zur Einberufung ist der Vorstand verpflichtet, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens 50 Vereinsmitgliedern vorliegt. Im übrigen finden die Vorschriften über die Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

6. Abstimmungen, Beschlußfähigkeit, Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse aller jährlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen und des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, doch müssen alle Mitglieder geladen sein und unter den Anwesenden muß stets der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter zugegen sein. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf schriftlichem Wege fassen; auch in diesem Fall entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Die Beschlüsse der jährlichen Mitgliederversammlung (§ 5, Abs. 3) und aller Versammlungen des Vorstandes sind in das Sitzungsbuch einzutragen und zum Zwecke ihrer Beurkundung von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

7. Auflösung

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an das Seminar für Versicherungswissenschaft an der Universität Hamburg, das es für versicherungswissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, 2. Dezember 1916, 26. Februar 1923, 15. Januar 1937, 12. Juli 1946, 29. April 1948, 28. November 1952, 14. Dezember 1954, 25. Oktober 1973, 13. Oktober 1983, 24. Oktober 1985, 15. November 2001, 5. Dezember 2013.